

Maßnahmen gegen Schüler in Fällen des sog. „Internetmobbings“

Voraussetzung für ein Eingreifen der Schule in Fällen des sog. „Internetmobbing“ gegenüber Lehrkräften oder Mitschülern ist zum einen, dass es sich um eine Straftat¹ oder eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts² handelt. Bloße Meinungsäußerungen³ sind dagegen ohne weiteres möglich.

Darüber hinaus muss ein schulischer Bezug gegeben sein. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn es sich um Lehrkräfte oder Mitschüler handelt, die nicht aus einer sonstigen Beziehung zum Täter (Nachbarschaft, Sportverein) heraus „gemobbt“ werden oder wenn sich das Fehlverhalten außerhalb der Schule auf die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule auswirkt. Dann verstößt das Verhalten des Schülers oder der Schülerin nicht nur gegen das Strafgesetz oder gegen die Rechte der betroffenen Person, sondern auch gegen den schulischen Erziehungsauftrag und die schulische Ordnung.

Die Schule wird daher mit erzieherischer Einwirkung oder Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 25 SchulG reagieren. Ob erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen oder eine Kombination beider und welche konkreten Maßnahmen ausgesprochen werden, hängt von der Schwere des Fehlverhaltens der Schülerin oder des Schülers und den weiteren konkreten Tatumständen ab.

Für die Festlegung schulischer Maßnahmen gegen den Schüler oder die Schülerin ist zunächst eine Beweissicherung, also eine Datensicherung erforderlich. Zwar ist die Schulleitung gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass beleidigende Äußerungen und ehrverletzende Darstellungen möglichst schnell aus dem Netz gelöscht werden. Das darf aber nicht dazu führen, dass für das Verwaltungsverfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme die fraglichen Dateien nicht mehr zur Verfügung stehen.

¹ In der Regel Beleidigung oder eine Verletzung der Vertraulichkeit des Worts bei heimlichen Filmaufnahmen.

² Z. B. durch das Veröffentlichens heimlicher Filmaufnahmen oder die Manipulation von Videos, so dass ein Bezug zur „gemobbteten“ Person hergestellt wird.

³ Z. B. „den Unterricht finde ich langweilig“

Die Schulleitung sollte eine Kopie fertigen. Hier kann u. U. eine an der Schule vorhandene IT-Beauftragte oder ein IT-Beauftragter Hilfestellung bieten.

Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 1 - 5 SchulG sind der schriftliche Verweis (Nr. 1), der Ausschluss von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (Nr. 2), der Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen (Nr. 3), die Überweisung in eine andere Klasse (Nr. 4) und die Überweisung in eine andere Schule (Nr. 5).

Die Maßnahme der Überweisung in eine andere Schule ist grundsätzlich vorher anzudrohen (§ 25 Abs. 5 S. 1 SchulG). Es ist aber gemäß § 25 Abs. 5 Satz 3 SchulG bei erheblichen Taten mit strafrechtlicher Relevanz auch eine Verweisung der Schülerin oder des Schülers an eine andere Schule ohne vorherige Androhung möglich. Das kommt gerade bei Fällen des „Internetmobbings“ in Betracht, ist aber in jedem Einzelfall gesondert zu bewerten.

Ist anders die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs nicht gewährleistet, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 25 Abs. 7 SchulG einen vorläufigen Ausschluss vom Unterricht aussprechen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ordnungsmaßnahme. Der vorläufige Ausschluss stellt aber einen belastenden Verwaltungsakt dar, gegen den die oder der Betroffene Widerspruch einlegen kann.

Gemäß § 25 Abs. 8 SchulG haben weder der Widerspruch noch die Klage gegen die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme aufschiebende Wirkung. Die nach dem Schulgesetz alter Fassung noch erforderliche Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher nunmehr entbehrlich.